Teil A:	
1	enerläuterung GB in Verbindung mit BauNVO und PlanZV 1990)
	nd Maß der baulichen Nutzung
(§9(1)) Satz 1-3 BauGB)
	Gebäude (Bestand)
(so)	SO Sondergebiete SO 1 Freizeitzentrum
	SO 2 Museeumsscheune
1 2	Baugrenze 1 Art der baulichen Nutzung
3 4	2 Zahl der Vollgeschosse 3 Grundflächenzahl 4 Bauweise
2. Verke	ehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Decree and the control of	Satz 11 BauGB); hier
	Fuß-/ Radweg
E	Erschließungsweg
P	Parkplatz
The second secon	tversorgungs- und Hauptabwasserleitungen Satz 13 BauGB)
	Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen - oberirdisch
	Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen - unterirdisch
	Elektrizität
	Wasser
4 Grünf	Abwasser
	Satz 15 BauGB)
	Öffentliche Grünfläche
	Parkanlage
	Bolzplatz
	Zeltplatz
5. Flächen für die Landwirtschaft und für Wald (§9(1) Satz 18 BauGB)	
	Fläche für die Landwirtschaft
	Fläche für Wald
6. Fläche	en für das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen,
Sträu	ichern und sonstigen Bepflanzungen (§9(1) Nr. 25a und BauGB)
	Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
	Pflanzung von Bäumen Pflanzung von Sträuchern
	Thanzung von Otrauchem
	Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
	Erhaltung von Bäumen
	Trockenmauer
7. Nachrid	chtliche Übernahmen
L	Landschaftsschutzgebiet
8. Sons	tige Planzeichen
	Grenze/Geltungsbereich
	Flurgrenze
90	Flurstücksgrenze
	Parzellennummer mleitungen und Wasserleitungen nach Angabe Kreisbauamt
eil B: extfestse	etzungen
Art der bau	ulichen Nutzung (§11 BauNVO)
THE REPORT OF THE PROPERTY OF	t SO 1 Sondergebiet SO 1 "Freizeitzentrum", gem. §11 BauNVO, siehe Plan Arten von Nutzungen
	Gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO sind im SO1 allgemein zulässig; 1. Hotel
	 Schulungseinrichtungen Schank-und Speisewirtschaften Einrichtungen, die mit den Nr.1-3 genannten Nutzungen in Zu-
	sammenhang stehen. 5. Dienstleistungseinrichtungen zur Versorgung des Freizeitzentrums
	Finkenrech 6. Nebenanlagen zur Ver- und Entsorgung 7. Freiterrassen
	 Weg und Platzbereiche Der innerhalb des SO1 geführte Fußweg (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) ist ununterbrochen und für jedermann jederzeit
2 Baugebiet	zugänglich fortzuführen. Die Fortführung des öffentlichen Fußweges durch bauliche Anlagen hindurch ist zulässig. SO2: Sondergebiet SO2- "Museumsscheune", gem.§11 BauNVO, siehe Plan
	Arten von Nutzungen
	Gem. §11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO sind im SO2 allgemein zulässig: 1. Geräte- und Museumsscheune mit Informationspavillion 2. Einrichtungen, die mit der in Nr. 1 genannten Nutzung in Zusam-
	menhang stehen. 3. Terrasse, Wege und Platzbereiche
200 00000 00000 000 00000	aulichen Nutzung ollgeschosse
10.50	Siehe Plan Gem. §16 Abs. 2 Nr.3 und §20 Abs. 1 BauNVO wird die Zahl der
	maximal zulässigen Vollgeschosse wie folgt festgesetzt: SO1 2 Vollgeschosse
2 Höhe baul	icher Anlagen Siehe Plan Gem. 816 Abs. 2 Nr. 4 und 819 Abs. 1 BouNIVO wird die Höbe der
	Gem. §16 Abs. 2 Nr.4 und §18 Abs. 1 BauNVO wird die Höhe der maximal zulässigen Vollgeschosse wie folgt festgesetzt: SO2 Firsthöhe max. 6m (FH, bezogen auf die fertige Geländeoberkante)
3 Grundfläch	enzahl Die Obergrenze der GFZ wird gem. §17 Abs. 1 BauNVO wie folgt
\$45065	festgesetzt: SO1 0,6 SO2 0,4
Bauweise	Siehe Plan; gem. §9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §22 BauNVO
Überbaubar	e Grundstücksfläche Siehe Plan; gem. §9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §23 BauNVO
	Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen gem. §23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügi-

gem Ausmaß ist zulässig. Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Wege

und Platzbereiche zulässig. Die den Gebäudeteilen zugeordneten Terrassen

Grundsätzlich sind alle nicht überbauten Flächen gärtnerisch anzulegen.

Gebietes als Freizeitzentrum gerecht werden (vgl. Nr. 6 Nebenanlagen).

Im SO1 ist nach Norden hin ein Abstand von min. 25 m zwischen Wald

sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen vorzusehen.

Zugelassen sind dabei alle Anlagen, die dem Gesamtcharakter des

und Bebauung einzuhalten.

Hinweis:

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des LSG Klingelfloß-Finkenrech (L04105).

Das Verfahren zur Herauslösung ist eingeleitet.

Gehölzverwendung

Pflanzliste:

Einzelbäume:

Rotbuche

Hainbuche

Vogelkirsche

Traubeneiche

Nußbaum

Feldahorn

Edelkastanie

Eberesche

Alte Obsthochstammsorten

- Fagus sylvatica
- Carpinus betulus
- Prunus avium
- Quercus petraea
- Juglans regia
- Acer campestre
- Castanea sativa
- Sorbus aucuparia
- Roter Boskop
- Hauxapfel
- Rheinischer Bohnapfel
- Pastorenbirne
- Oberösterreichische Mostbirne
- Schneiders Späte Knorpelkirsche

Straucher- und Gebüschgruppen:

Hasel

Schwarzer Holunder

Hartriegel

Feldahorn

Liguster

Traubenkirsche

Hundsrose

Wolliger Schneeball

Weißdorn

Corylus avellana

- Sambucus nigra

Cornus sanguinea

Acer campestre

Ligustrum vulgare

- Prunus padus

Rosa canina

Viburnum lantana

Crataegus monogyna

Fassadenbegrünung:

Wilder Wein

Kletterrose

Weinrebe

Efeu

Kletterhortensie

Geißblatt

Gemeine Waldrebe

- Parthenocissus quinquefolia Rosa spec.

- Vitis vinifera

- Hedera helix

Hydrangea petiolaris

Lonicera spec.

- Clematis vitalba

Stellplätze und Garagen

Nebenanlagen

5.

6.

8.

zulässig.

gesamten Geltungsbereich zulässig.

sowie Anlagen für erneuerbare Energien sind in den Baugebieten

verlaufenden Sammler des AVS werden im Bebauungsplan als

Zulässig sind Einrichtungen und Anlagen, die dem Nutzungszweck der

Zulässig sind auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die den

Nutzungswecken der Baugebiete dienen und ihnen nicht widersprechen gem.

dienen und deren Eigenart nicht widersprechen, sind gem. §14 BauNVO im

Nebenanlagen gem. §14 Abs. 2 BauNVO, die der Versorgung der Baugebiete

mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser und zur Ableitung von Wasser diener

ausnahmsweise zulässig, solange sie sich dem Gesamtbild der Baugebiete

- Gem. §9 Abs. 1Nr. 11 BauGB werden im Geltungsbereich Verkehrsflächen der besonderen Zweckbestimmungen
- Fuß/Radweg
- Erschließungsweg
- Parkplatz festgesetzt.

unterordnen.

Siehe Plan;

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

- Hauptversorgungs- und Abwasserleitungen Die innerhalb des Geltungsbereiches verlaufenden 0,4-KV-Leitungen der VSE
- werden gem. §9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB als Versorgungsleitungen festgesetzt. Beiderseits der Trassenmitte der oberirdischen Leitung ist ein Schutzstreifen von je 12m einzuhalten. Die Nutzung der Schutzstreifen ist nur im Rahmen
- der geltenden VDE-Bestimmungen zulässig. Im Schutzstreifen dürfen keine hochstämmigen Bäume angepflanzt werden. Innerhalb des Geltungsbereiches verlaufen Versorgungsleitungen des WVO, die bei weiteren Planungen und Baumaßnahmen zu berücksichtigen sind. Die innerhalb des Geltungsbereiches
- Hauptabwasserleitungen festgesetzt. 9. Grünflächen Siehe Plan.
 - Gem. §9 Abs. 1 Nr. 15 werden im Bebauungsplan öffentliche Grünflächen festgesetzt. Zulässig sind alle Maßnahmen, die notwendig sind, die vorhandenen Strukturen zu pflegen, weiterzuentwickeln und nachhaltig zu sichern. Festgesetzt werden Grünflächen der Zweckbestimmungen:
 - Parkanlage Bolzplatz - Zeltplatz
 - Grünfläche dienen und die ihrer Eigenart nicht widersprechen, u.a. die Neuanlage von Anlagewegen, die Neuanlage von Einrichtungen der Erholung (Sitzgruppen, Verweilplätze, Grillplatz u.a.), Freizeitanlagen (Spielplätze u.a.)

sowie Toilettenanlagen.

- §14 BauNVO. Dazu zählen insbesondere: Anlagen zur Kleintierhaltung,
- Anlagen für den Gartenbau
- versiegelt werden.
- 10. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Siehe Plan.
 - und Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Arten sind der nebenstehenden Liste zu entnehmen.
- 11. Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Siehe Plan.
- Siehe Plan; gemäß §9 Abs. 1 Nr. 18a 13. Flächen für Wald Siehe Plan; gemäß §9 Abs. 1 Nr. 18b
 - Signalfarbene Fassaden und Dächer sind unzulässig, die Außenwände sind farblich aufeinander abzustimmen.
 - Hinweisschilder sind zulässig.
 - Neue Gebäude und Gebäudeteile sind von ihrer Gestaltung und Stellung so zu errichten, daß sie die bestmögliche Einbindung in das Landschaftsbild und eine passive Sonnenenergienutzung gewährleisten.

- Spiel- und Sporteinrichtungen Imformationseinrichtungen - Imkerlehrstand
- Lagerschuppen
- Die Anlagewege innerhalb der Grünflächen dürfen nicht wasserundurchlässig

- Gem. §9 Abs. 1 Nr. 25 a sind auf den gekennzeichneten Flächen Bäume
- Alle Fassaden mit einer Fassadenlänge von mehr als 2,50m sind mit Kletterpflanzen dauerhaft zu begrünen, solange dadurch keine gestalteten Bauteile verdeckt werden. Die Arten sind der nebenstehenden Liste zu entnehmen.
- Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. 12. Flächen für die Landwirtschaft
- II Festsetzungen gem. §9 Abs. 4 BauGB in Verb. mit §84 Abs. 4 LBO
 - Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Gem. §9 Abs. 1 Nr. 25b werden Flächen für die Erhaltung von Bäume,

- Die Versiegelung ist grundsätzlich gering zu halten und auf die Hauptwegeverbindungen, die Platz- und Eingangsbereiche zu beschränken. Parkplätze sind mit wasserdurchlässigem Material (Schotter) zu befestigen.

- Stellplätze sind gem. §12 Abs. 6 BauNVO im Geltungsbereich ausschließlich im Bereich der Flächen mit dem besonderen Nutzungsweck "Parken"
- Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die den Nutzungszwecken der in den Baugebieten gelegenen Grundstücken oder den Baugebieten selbst

Rechtsgrundlagen

Dem "Bebauungsplan Freizeitzentrum Finkenrech/I. Abschnitt" liegen die Vorschriften folgender Gesetze und Verordnungen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.August.1998
- (BGBI. I S. 2141). Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungs-
- verordnung Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 1990) vom 18.12.1990 (BGBI, I S. 58)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBI. I S. 899), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz und zur Änderung von Vorschriften des Artenschutzes vom 06.08.1993 (BGBI. I S. 1458)
- Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.11.1988 (Amtsblatt S. 1373)
- Gesetz über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 19.03.1993 (Amtsblatt S. 346)

Verfahrensvermerke

Am 04.05.1994 hat der Gemeinderat Eppelborn den Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes für den Bereich "Freizeitzentrum Finkenrech" im Gemeindebezirk Dirmingen gefaßt. Am 15.9.1994 beschloß der Gemeinderat die Planungsleistungen für die Erstellung des Bebauungsplanes, an das Büro für Landschaftsökologie zu vergeben.

Der Beschluß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 27.05.1994 ortsüblich bekanntgemacht (§2(1) BauGB).

Der Gemeinderat Eppelborn hat am 07.11.1996 beschlossen, den Aufstellungsbeschluß vom 04.05.1994 aus folgenden Gründen aufzuheben:

Die Flurstücksgrenzen wurden zwischenzeitlich neu geordnet. Der Geltungsbereich fällt nach der neuen Planung mit den Flurstücksgrenzen zusammen. Der nördliche Teil der Gartenanlage lag außerhalb des beschlossenen Geltungs-

bereiches, obwohl er ebenfalls zur Parzelle 93/1 gehört und sinnvollerweise dem Geltungsbereich zuzuordnen ist. Um diesen Teil wurde der Geltungsbereich erweitert. Der Gemeinderat hat am 07.11.1996 weiterhin beschlossen, für den Bereich des

"Freizeitzentrums Finkenrech" erneut einen Bebauungsplan aufzustellen und diesen in drei Bauabschnitte aufzuteilen. Dem Bebauungsplan-Entwurf, "Freizeitzentrum Finkenrech, I. Bauabschnitt", mit den Textfestsetzungen und der Begründung wurde zugestimmt, die Verwaltung wurde beauftragt, gemäß §3 Abs. 2 BauGB die Bürgerbeteiligung gemäß §4 Abs. 1 BauGB die Anhörung der Träger öffentlicher Belange zu dem Bebauungsplan-Entwurf "Freizeitzentrum Finkenrech, I. BA", durchzuführen.

Der Beschluß über die Aufhebung des am 27.05.1994 veröffentlichten Aufstellungsbeschlusses und der Beschluß über die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes "Freizeitzentrum Finkenrech" wurden am 21.03.1997 ortsüblich bekanntgemacht (§2(1 u. 4) BauGB).

und der Begründung mit Anhang, hat in der Zeit vom 14.04.1997 bis einschließlich 16.05.1997 öffentlich ausgelegen (Ort und Dauer der Auslegung wurde am 21.03.1997 ortsüblich bekanntgegeben).

Der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:500

14.04.1997 bis 16.05.1997 an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt (§4(1) BauGB). Sie wurden mit Schreiben vom 17.03.1997 von der Auslegung benachrichtigt.

Die betroffenen Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange wurden vom

Das Ergebnis wurde den Betroffenen am 06.09.2000 schriftlich mitgeteilt.

Es gingen Bedenken und Anregungen ein, die vom Gemeinderat am 10.12.1998

Der Gemeinderat hat am 10.12.1998 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen (§10 BauGB).

Mit der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt 37/00 der Gemeinde Eppelborn

vom 15.09.2000 tritt der Bebauungsplan "Sondergebiet Freizeitzentrum

Finkenrech" bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil sowie der

Eppelborn, den 15.09.2000

geprüft wurden.

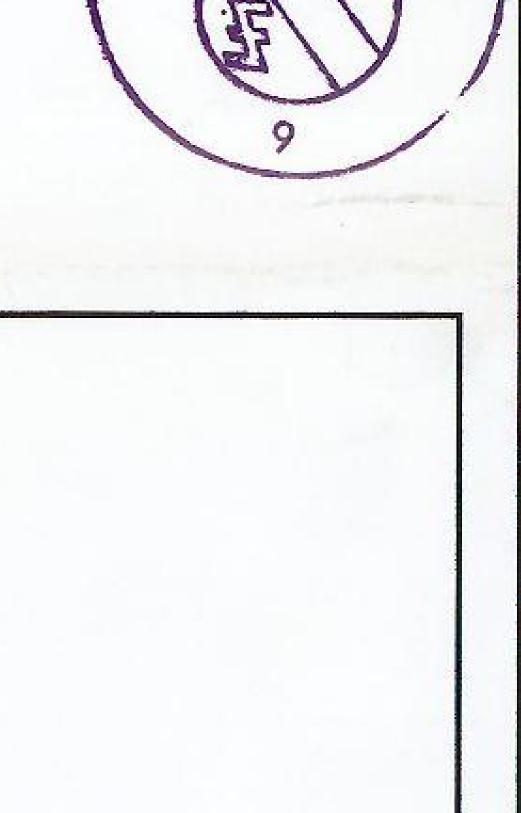
Der Bürgermeister

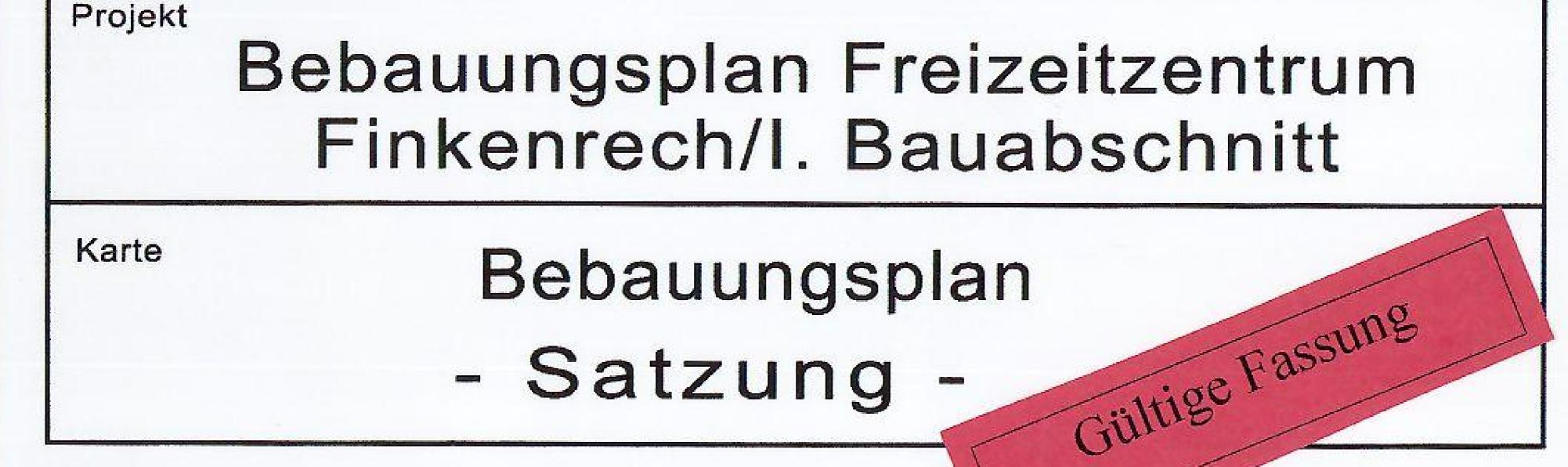
keit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Die Satzung ist am 15.09.2000 in Kraft getreten. Eppelborn, den 15.09.2000 Der Bürgermeister

Begründung in Kraft (§12(4) BauGB). In der Bekanntmachung ist auf die Geltend-

machung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln

der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215(2) BauGB) und weiter auf Fällig-





Auftraggeber

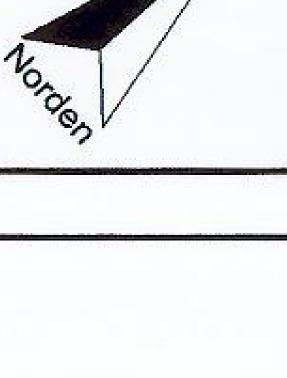
Gemeinde Eppelborn

Rathausstr.27 66571 Eppelborn 5.3

Karten-Nr.

Maßstab

1:500



A. Caspari Bearbeiter

Dipl. Ing.

Y. Rischard

CAD-Kartographie

Stand

Tes

Fax.

Web:

Email:

Dez. 1998



Büro für Landschaftsökologie Dr. Bettinger und Mörsdorf Schulstraße 1 66625 Nohfelden

06852 / 90 29 - 0

06852 / 90 29 - 29

info@freiraumplanung.de

www.freiraumplanung.de